

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Mittwoch, den 4. April 1923.

Die Gemeinde Wien und die Sommerzeit. In der am 1. April 1923 im Stadtsenat berichtete Magistratsdirektor Dr. Hartl eingehend über die Bemühungen der Gemeinde Wien behufs Einführung der Sommerzeit im Jahre 1923. Der Stadtsenat hat bereits am 30. Mai 1922, als das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegen die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1922 an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, ungesäumt die nötigen Vorarbeiten für die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1922 einzuleiten und für diese Maßnahme auf das Entschiedenste einzutreten. Auf die wiederholten mündlichen und schriftlichen Erinnerungen der Gemeinde beim Bund, beraunte Ende Oktober 1922 das Ministerium für Inneres und Unterricht eine Besprechung über die Frage der Einführung der Sommerzeit an. Bei dieser Besprechung erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Inneres dass dieses Ministerium für die Einführung der Sommerzeit sei, dass aber verkehrstechnische Schwierigkeiten die Einführung hindern würden. Der Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen bemerkte, dass nur dann für einen der Sommerzeit entsprechenden Eisenbahnverkehr vor allem auf den Lokalstrecken vorbesorgt werden könnte, wenn nicht nur in Oesterreich allein, sondern auch in einen grösseren, an Oesterreich grenzenden Verkehrsgebiete/die Sommerzeit eingeführt würde. Vom verkehrstechnischen Standpunkt, sei die Sommerzeit für Wien allein undurchführbar. Es wurde sodann beschlossen, unmittelbar mit den maßgebenden Stellen Deutschlands in der Sommerzeitfrage Fühlung zu nehmen. Dies ist auch durch das Bundesministerium für Inneres in Wege des Ministeriums für Aeusseres geschehen. Die Gemeindeverwaltung hat denn wiederholt die Bundesregierung um Aufschlüsse über den Stand der Sommerzeitfrage ersucht, wobei immer darauf hingewiesen wurde, dass die Wiener Gemeindeverwaltung sich unbedingt für die Einführung der Sommerzeit ausspreche. Erst am 20. März d. J. wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass nach einem Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Berlin die deutsche Reichsregierung von der Einführung der Sommerzeit im Jahre 1923 vorläufig absche. Die deutsche Reichsregierung lieg sich zu diesem Entschluss von Bedenken leiten, die das Reichsverkehrsministerium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgebracht hatten. Interessant ist die Tatsache, dass im Juli 1922 das Generalsekretariat des Völkerbundes sich an die österreichische Bundesregierung mit der Anfrage gewandt hat, ob sie geneigt wäre, sich einer zwischenstaatlichen Vereinbarung wegen einheitlicher Festsetzung der Daten für den Beginn und das Ende der Sommerzeitperioden anzuschliessen. Die Bundesregierung hat darauf erklärt, dass sie in ihren Verfügungen von den Nachbarstaaten abhängig sei. Würden die Nachbarstaaten die Sommerzeit einführen, so wird Oesterreich die gleichen Verfügungen treffen. Auch derzeit behält die Bundesregierung diesen Standpunkt bei. Es ist also mit der Einführung der Sommerzeit im Jahre 1923 nicht mehr zu rechnen.

Der Wiener Magistrat ist der Ansicht, dass sich die Sommerzeit nur in der Form einführen lasse, dass auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes entweder von der Bundesregierung für ganz Oesterreich, oder wenn eine teilweise Einführung möglich wäre, die Landeshauptleute über Ermächtigung der Bundesregierung die Sommerzeit anordnen. Die vielfach angeregte, stillschweigende Einführung der Sommerzeit durch Vereinbarung mit den einzelnen Bevölkerungskreisen würde wohl bei der nicht einheitlichen Ansicht aller Bewohner zu chaotischen Zuständen führen und müsste im Interesse der Allgemeinheit abgelehnt werden. Die Gemeinde Wien stellt bezüglich der Art der Einführung der Sommerzeit auf dem Standpunkt, dass es am zweckmässigsten wäre, nicht bloß den Arbeits-

beginn und den Arbeitsschluss vorzurücken, sondern überhaupt eine Aenderung der Zeitberechnung vorzunehmen. Es würde sich die Bevölkerung dabei viel leichter an die Sommerzeit gewöhnen, weil sie die gleiche Stunde des Arbeitsbeginnes und der Schlafenszeit beibehalten kann. Dadurch würde weiters die vielfach geäußerten und sicherlich nicht unbegründeten Bedenken, dass durch die blosse Aenderung der Zeit des Arbeitsbeginnes ein Teil der Bevölkerung um eine Stunde Nachtruhe gebracht würde, weil man sich zu einer früheren Stunde nicht zur Ruhe begeben, beseitigt werden.

Der Stadtsenat beschloß hierauf diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu verständigen, dass die Wiener Gemeindeverwaltung nach wie vor ihren Standpunkt beibehält, dass die Einführung der Sommerzeit im Interesse der Bevölkerung wünschenswert ist. Die Gemeinde erwarte von der Bundesregierung, dass sie jede sich bietende Möglichkeit zur Einführung der Sommerzeit benützen wird.

Mietzins und Versicherungskosten. Das Wohnungsamt hat an die Schlichtungsstellen folgende Weisungen erlassen: Durch Aufnahme der Kosten einer angemessenen Feuer- und Haftpflichtversicherung in die dem Mieter aufrechenbaren Betriebskosten (§ 2, Abs. 2, P. 4, M. G.) hat sich die wirtschaftliche Lage der Versicherer insofern geändert, als nunmehr die Hauseigentümer an dem Abschlusse einer billigen Versicherung nicht mehr interessiert sind, da sie ja die Kosten auf die Mieter überwälzen können. Wie aus Mieterkreisen bekannt wird, hat der Hausbesitzerverband in Ausnützung der geänderten Wirtschaftslage mit zwei Versicherungsgesellschaften in Wien (Erste allg. Unfall- und Schadenversicherungsgesellschaft, I., Bauernmarkt 2 und Wechselseitige Brandschadenversicherungsgesellschaft I., Wollzeile 37) eine Vereinbarung getroffen, dass der bisher den Versicherern (Hausbesitzern) gewährte Rabatt und zwar bei Feuerversicherungsverträgen der s. g. „Organisationsrabatt“ per 25% der Prämie, bei Haftpflichtversicherungsverträgen der s. g. „Nachlag“ per 20% der Prämie aus den Versicherungsverträgen gestrichen wird und auf Grund der erwähnten Sondervereinbarung zwischen Versicherungsgesellschaft und Hausbesitzerverband dem letzteren zugeführt wird. Hiedurch erhöhen sich die einzelnen Versicherungsprämien um den gesamten Rabatt zum Schaden der Mieter, während andererseits die Organisation der Hausbesitzer auf Kosten der Mieter einen sehr bedeutenden Gewinn erzielt.

Eine derartige Versicherung kann nicht als „angemessen“ im Sinne des § 2, Abs. 2, P. 4 M. G. angesehen werden. Die Schlichtungsstellen werden daher angewiesen, in allen Fällen, in denen die Angemessenheit einer Versicherungsprämie zu beurteilen ist, sich durch Vorlage der Versicherungspolize (Versicherungsvertrages) davon zu überzeugen, ob im konkreten Falle dem Versicherer (Hausbesitzer) der verkehrsmäßige Rabatt im oberwähnten Ausmasse gewährt wurde. Vereinzelt ist nur eine um den 25%igen „Organisationsrabatt“ (bei Feuerversicherungsverträgen) bzw. um den 20%igen „Nachlag“ (bei Haftpflichtversicherungsverträgen) verringerte Prämie als angemessen zu erklären und in die Betriebskostenrechnung mit dem Hinweise einzubeziehen, dass Versicherungsbeträge mit dem geschilderten Rabatt in Wien allgemein verkehrsmäßig und jederzeit erhältlich sind.

Die vorgeschilderte Prüfung ist rücksichtlich aller Versicherungsverträge vorzunehmen, gleichviel mit welcher Versicherungsgesellschaft sie abgeschlossen werden, da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass in Zukunft auch andere Anstalten dem Hausbesitzerverbande Konzessionen machen, um diesem gegenüber wettbewerbsfähig zu erscheinen.

Platzmusik im Stadtpark. Die Regimentskapelle des Inf. Reg. Nr. 4, Kapellmeister Josef Karl Richter, veranstaltet am Donnerstag, den 5. April von 4 - 6 Uhr nachmittags im Stadtpark (Kursalon) zu Gunsten der Kinder-Rettungswoche eine Platzmusik.